

Az.: 3 B 136/15  
2 L 3/15

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Mitteldeutscher Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkbeiträgen Januar 2013 bis Juni 2014; Vollstreckung; Antrag nach § 123  
VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 9. Juni 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. März 2015 - 2 L 3/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 84,10 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden dem Antragsteller zu Unrecht einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO mit dem Ziel der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen in Höhe von insgesamt 352,42 Euro versagt hat.
  
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil der Antragsteller keinen auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gerichteten Anordnungsanspruch glaubhaft machen könne. Es lägen sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vor. Durchgreifende Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch seien nicht gegeben. Auch die Voraussetzungen für eine Einstellung der Vollstreckung seien nicht erfüllt. Die zu vollstreckenden Rundfunkbeitragsbescheide vom 1. Juni sowie vom 4. Juli 2014 seien sofort vollziehbare Abgabenbescheide i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Sie seien dem Antragsteller bekanntgegeben worden. Es handele sich bei den Beitragsbescheiden um dem Antragsgegner zuzurechnende Verwaltungsakte. Bei dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (künftig: Beitragsservice) handele es sich um einen rechtlich unselbstständigen Verwaltungshelfer, der einzelne Zuarbeiten für den Antragsgegner verrichte. Soweit der Antragsteller vortrage, er habe niemals Bescheide

des Antragsgegners erhalten, sei darin eine schlichte Schutzbehauptung zu sehen. Zwar obliege es grundsätzlich der Behörde, den Zugang eines Bescheids nachzuweisen. Vorliegend sei jedoch davon auszugehen, dass der Antragsteller die in Streit stehenden Beitragsbescheide erhalten habe. Es erschließe sich nicht, weshalb dieser die Bescheide nicht erhalten haben könnte. Insbesondere habe er auch nicht dargetan, dass es Probleme mit seiner Erreichbarkeit gegeben habe. Hinzu komme, dass er bereits vor Erlass der Bescheide eine Vielzahl von Briefen des Antragsgegners an seine Adresse gesandt bekommen habe, ohne dass auch nur ein Schreiben an den Antragsgegner mit dem Vermerk seiner Nichtzusendbarkeit zurückgesandt worden sei. Angesichts dessen reiche das schlichte Bestreiten nicht aus, um die Zugangsvermutung zu erschüttern. Der Kammer sei bekannt, dass unter der Anschrift nicht nur der Antragsteller, sondern auch die Antragstellerin im Parallelverfahren wohnhaft seien, und auch sein Prozessbevollmächtigter dort seine Rechtsanwaltskanzlei betreibe. Daraus folge nicht nur, dass sich diese Personen untereinander näher und nicht nur anonym als Nachbarn kennen würden, sondern dass zudem davon auszugehen sei, dass etwa in einen falschen Briefkasten eingelegte Post den richtigen Adressaten finde. Der Antragsgegner habe den Versand der Bescheide hinreichend dokumentiert. Auch die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen nach §§ 12 ff. SächsVwVG lägen vor. Eine Einstellung des Vollstreckungsverfahrens gemäß § 2a SächsVwVG komme nicht in Betracht, da deren Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Nicht zu beanstanden sei, dass der Antragsgegner neben den Beitragsforderungen auch die Nebenforderungen vollstrecke (§ 12 Abs. 2 SächsVwVG). Näheres ergebe sich insoweit aus § 11 der Satzung des Antragsgegners über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge.

- 3 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegündung mit Schriftsatz vom 20. April 2015 entgegen, dass die in Streit stehenden Beitragsbescheide nicht von dem Antragsgegner, sondern von einem Geschäftsbesorger erlassen worden und damit nichtig, zumindest jedoch rechtswidrig seien. Zudem seien die zu vollstreckenden Forderungen nicht fällig. Weder aus dem Vortrag des Antragsgegners noch aus dem Akteninhalt ließe sich nachvollziehbar erkennen, dass und wann die zu vollstreckenden Forderungen fällig wären. Es fehle auch an einem bekanntgegebenen Verwaltungsakt. Der Antragsgegner habe den Zugang der Bescheide nicht i. S. d. § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nachgewiesen. Die Behörde habe nicht einmal die Absendung

nachvollziehbar dargelegt, geschweige denn nachgewiesen. Aus allgemeinen EDV-Ausdrucken, die zu einigen (nicht allen) Bescheiden in der Behördenakte geheftet worden seien, lasse sich nichts für die Umstände der Versendung entnehmen. Der Antragsgegner sei zu substantiierten Aussagen im Zusammenhang mit den Bescheiden wohl überhaupt nicht in der Lage, da sie die Entscheidung über den Erlass von Verwaltungsakten auf einen externen privaten Dienstleister übertragen habe und alle Schriftstücke offenbar ebenfalls über ein Privatunternehmen, das wohl im Raum Köln agiere und als Rücksendeadresse dessen Anschrift, nicht aber den Sitz des Antragsgegners angebe, versandt würden. Vor diesem Hintergrund könne eine Rücksendung schon aus technischen Gründen gar nicht bei dem Antragsgegner ankommen. Im Übrigen fehle eine Dokumentation über die Versendung und die Rückkunft von Schriftstücken durch den Antragsgegner. Damit habe der Antragsgegner nicht einmal in der gebotenen substantiierten Form behauptet, den jeweiligen Verwaltungsakt ordnungsgemäß auf den Weg gebracht zu haben. Vor diesem Hintergrund sei seitens des Antragstellers nichts veranlasst. Der Einwurf von für ihn bestimmten Sendungen in einen anderen Briefkasten auf dem Anwesen sei nicht ausgeschlossen, zumal sich dort auch ein Briefkasten mit der Aufschrift „H...../keine Werbung“ befinde. Es sei im Übrigen nicht richtig, dass sein Prozessbevollmächtigter dort seine Rechtsanwaltskanzlei betreibe und sich alle kennen würden. Schließlich sei auch das Vollstreckungsersuchen selbst rechtsfehlerhaft, da es nicht von einer Behörde stamme. Auch sei der zu vollstreckende Verwaltungsakt unter Angabe der erlassenen Behörde nicht hinreichend bezeichnet. Eine Mahnung sei nicht erfolgt. Nicht nachvollziehbar seien Rechtsgrund und Höhe der Mahngebühren und Säumniszuschläge, die Gegenstand der Vollstreckung seien. Die Säumniszuschläge und die Mahngebühren könnten rechnerisch nicht nachvollzogen werden.

- 4 Dieses Vorbringen rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss abzuändern.
- 5 Ein Anordnungsanspruch auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht Dresden hat zutreffend festgestellt, dass gegen die Vollstreckung der in Streit stehenden Rundfunkbeitragsbescheide keine rechtlichen Bedenken bestehen, weil sie gegenüber dem Antragsteller bekanntgegeben und

mangels rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Bestandskraft erwachsen sind und weil die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen hierfür vorliegen.

6

1. Die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen, wonach die in Streit stehenden Bescheide dem Antragsteller gegenüber wirksam geworden, in Bestandskraft erwachsen und somit gemäß § 2 Nr. 1 SächsVwVG vollstreckungsfähig sind, sind nicht zu beanstanden.

7

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Bekanntgabe bedeutet, dass der Verwaltungsakt dem Adressaten tatsächlich zugegangen ist, der Verwaltungsakt also derart in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, dass dieser bei gewöhnlichem Verlauf und unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 41 Rn. 7).

8

Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Diese Vermutung greift jedoch nach § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; in diesen Fällen hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Regelmäßig wird mit dem durch den zuständigen Behördenmitarbeiter zu dokumentierenden Zeitpunkt der Aufgabe zur Post folglich ein typischer Geschehensablauf dahingehend in Gang gesetzt, dass im Inland eine Postbeförderung innerhalb von drei Tagen an den Bestimmungsort erwartet werden kann. Kommt das Schreiben nicht als unzustellbar zurück, sind Zweifel am Zugang und am Zugangszeitpunkt - soll die Zugangsfiktion nicht ihren Sinn verlieren - nur gerechtfertigt, wenn der Adressat einen atypischen Geschehensablauf schlüssig vorträgt (st. Rspr., jüngst SächsOVG, Beschl. v. 21. April 2015 - 3 B 109/15 -, Rn. 7 ff. m. w. N., zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen; Beschl. v. 12. August 2014 - 3 B 498/13 -, juris Rn. 9 ff.; Beschl. v. 5. September 2014 - 3 A 722/12 -, juris Rn. 9, jeweils m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 24. April 1987- 5 B 132.86 -, juris).

9 Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht treffend darauf abgehoben, dass der Antragsteller nichts Schlüssiges dafür vorgetragen hat, was auf einen atypischen Geschehensablauf schließen könnte. Soweit er dem entgegenhält, dass schon die Versendung der in Streit stehenden Bescheide nicht aktenkundig sei, ist auf Aktenseite 23, 26 und 42 der Behördenakte zu verweisen, die u. a. das Postauslieferungsdatum und die Sendungsnummer enthalten. Damit ist aktenkundig, dass die Bescheide zur Post aufgegeben worden sind. Die Bescheide sind jeweils durch die Deutsche Post AG an die ausweislich der Adressdaten des zuständigen Einwohnermeldeamts ausgewiesene Wohnanschrift des Antragstellers versandt worden. Die Adressdaten stimmen auch mit den Angaben des Antragstellers überein. Mit dem allein theoretischen Verweis darauf, dass die Bescheide auch in einen anderen, an dem Anwesen befindlichen Briefkästen eingeworfen worden sein könnten und zwischen den Bewohnern des Anwesens keine enge Nachbarschaft herrsche, wird gerade auch angesichts der partiellen Namensgleichheit aller Beteiligten („F...“) kein konkreter atypischer Geschehensablauf dargetan, der die gesetzliche Zugangsvermutung des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entkräften könnte. Daher ist auch der möglicherweise unzutreffende Hinweis des Verwaltungsgerichts auf den dort befindlichen Sitz der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers unschädlich. Schließlich hat sich dieser in seinem Beschwerdevorbringen auch nicht mit dem verwaltungsgerichtlichen Hinweis beschäftigt, dass ihm nicht nur die beiden in Streit stehenden Rundfunkbeitragsbescheide, sondern eine Vielzahl weiterer Schreiben durch den Antragsgegner zugesandt worden sind, ohne dass nur eines davon als unzustellbar zurückgesandt worden ist. Wie sich aus der Behördenakte ergibt, sind einschließlich der beiden Bescheide an den Antragsteller insgesamt zwölf Schreiben versandt worden, die allesamt dessen Rundfunkbeitragspflicht betreffen. Dass deren Rücksendung nicht aktenkundig ist, dürfte daher schon daran liegen, dass sie dem Empfänger bekanntgegeben werden konnten; ansonsten hätte im Übrigen der Beitragsservice, der das Verfahren betrieben hatte, eine entsprechende Recherche veranlasst. Angesichts dieses Sachverhalts ist der verwaltungsgerichtliche Hinweis nicht zu beanstanden, dass es sich bei dem Verteidigungsvorbringen des Antragstellers um eine Schutzbehauptung handeln dürfte.

10 Nachdem gegen diese Bescheide nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt worden ist, sind sie damit auch in Bestandskraft erwachsen.

- 11 2. Bei den in Streit stehenden Beitragsbescheiden handelt es sich auch um Verwaltungsakte, die gemäß § 35 Satz 1, § 1 Abs. 4 VwVfG vom Antragsgegner als einer Behörde erlassen worden sind. Daran ändert auch nichts, dass sich der Antragsgegner bei dem Erlass der Bescheide des Beitragsservices als Nachfolger der GEZ bedient hat. Der Beitragsservice hat die in Streit stehenden Bescheide nämlich im Namen und Auftrag des Antragsgegners erlassen. Dieser hat in seinem Schriftsatz vom 27. Mai 2015 zutreffend darauf abgehoben, dass der Beitragsservice gemäß § 2 der Satzung des MDR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (Rundfunkbeitragsatzung, SächsABl. 2012, S. 1471) als im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise für diese wahrnimmt. Gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung „Gebühreneinzugszentrale“ vom 26. November 2002 handelt es sich bei der GEZ und gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung „Beitragseinzug“ vom 1. Oktober 2013 bei ihrem Nachfolger, dem Beitragsservice, um eine Verwaltungsstelle, die jeweils für die Landesrundfunkanstalt tätig wird, an die die Gebühren zu entrichten sind. Demgemäß ist der Beitragsservice ein Teil der Rundfunkanstalt, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem normalen Betrieb der am Sitz der jeweiligen Anstalt örtlich ausgelagert wurde. Daher werden Erklärungen des Beitragsservice im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt abgegeben (SächsOVG, Beschl. v. 28. März 2014 - 3 D 7/14 -, juris Rn. 13 m. w. N.).
- 12 3. Ferner ist mit dem Verwaltungsgericht nach der im vorliegenden Verfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass auch die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen der §§ 12 ff. SächsVwVG vorliegen. Aus § 12 Abs. 2 SächsVwVG ergibt sich, dass mit der Hauptforderung auch die Kosten der Mahnung sowie Zinsen, Säumniszuschläge u. a. Nebenforderungen beigetrieben werden können. Die gemäß § 13 Abs. 1 sowie Abs. 2 SächsVwVG für die Vollstreckung erforderliche Fälligkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV, wonach der monatlich geschuldete Rundfunkbeitrag in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten ist. Diese Zeiträume waren bei Erlass der in Streit stehenden Bescheide bereits abgelaufen. Wie sich aus der Behördenakte ergibt, wurde der Antragsteller auch mit Schreiben vom 1. August und

1. September 2014 (S. 27 bis 30 der Behördenakte) gemahnt. Das Vollstreckungsverfahren wurde gemäß § 14 Abs. 2 SächsVwVG durch ein Vollstreckungsersuchen mit an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des AG Dresden gerichtetem Schreiben vom 1. November 2014 (S. 34 ff. der Verwaltungsakte) eingeleitet. Das Vollstreckungsersuchen enthält auch die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 3 SächsVwVG erforderlichen Angaben. Dass das Vollstreckungsersuchen von dem Antragsgegner als gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwVG zuständiger Vollstreckungsbehörde stammt, weil es sich dazu des Beitragsservices bedienen kann, ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Der Beitragsservice ist nämlich gemäß § 1 Nr. 3 c der Verwaltungsvereinbarung „Gebühreneinzugszentrale“ und der diese ersetzenden Verwaltungsvereinbarung auch für die Einleitung von Maßnahmen zur Erlangung rückständiger Rundfunkgebühren zuständig.

13 4. Schließlich hat der Antragsgegner zutreffend auch auf die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie für Mahngebühren hingewiesen. Säumniszuschläge in Höhe von mindestens acht Euro können aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i. V. m. § 11 Abs. 1 Rundfunkbeitragssatzung erhoben werden. Die Erhebung von Mahngebühren folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG, § 1 Nr. 1 9. SächKVZ i. V. m. dessen Anlage 1 lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8.1; deren Rahmen i. H. v. 5 bis 25 € je Mahnung ist beachtet worden.

14 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Nr. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai /1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp



*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*